

## Verpflichtung zur aktiven Vereinsarbeit

### Mit diesem Satzungskniff bekommen Sie Mitglieder zur aktiven Mitarbeit

**Frage:** „Können Mitglieder zu aktiver Mitarbeit verpflichtet werden?“

#### **Die Antwort:**

Das Gesetz allein verpflichtet Vereinsmitglieder nicht dazu, aktiv am Vereinsleben teilzunehmen. Ihre Mitglieder sind also nicht verpflichtet, eine Mitgliederversammlung zu besuchen oder von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen. Und es gibt auch keine Verpflichtung für die Mitglieder, im Verein mitarbeiten zu müssen. Aber:

Grundsätzlich zulässig ist es aber, den Mitgliedern eine bestimmte Anzahl an Arbeitsstunden pro Jahr aufzuerlegen. Dabei müssen Sie aber berücksichtigen, dass die Arbeitsleistungen unter Umständen nicht für alle Mitglieder zumutbar sind und diese dann von der Regelung ausgenommen werden (z. B. Mitglieder unter 14 Jahren und über 65 Jahre).

Wichtig ist auch, dass Sie eine gerechte Regelung dafür finden, wie nicht geleistete Arbeitsstunden gewürdigt werden, sprich: abzugelten sind.

#### **Wichtig:**

Die Arbeitsleistung gilt rechtlich als Beitrag. Deshalb ist eine Satzungsregelung zwingend. Diese könnte so aussehen:

*Die Mitglieder vom vollendeten ... bis zum ... Lebensjahr sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereins Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden beschließt die Mitgliederversammlung. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Leistung eines Geldbetrags abgegolten werden. Die Höhe dieses Geldbetrags pro nicht geleisteter Arbeitsstunde beschließt die Mitgliederversammlung.*

#### **Tipp:**

Viele Vereine, insbesondere Sportvereine, sind sehr oft in einzelne Abteilungen untergliedert. Der Gesamtvorstand ist zwar für die Geschicke des ganzen Vereins zuständig, die einzelnen Abteilungen können aber durchaus mit besonderen Rechten ausgestattet werden. Grundlage dafür muss aber wieder die Satzung sein.

Diese besonderen Rechte von Abteilungen bestehen sehr oft darin, dass sie neben dem Vereinsbeitrag auch noch einen gesonderten Abteilungsbeitrag erheben können, der sich durch einen unterschiedlichen Finanzbedarf begründet. Diese Sonderregelungen können natürlich auch auf die Arbeitsstunden übertragen werden. Demzufolge kann in der Satzung eine entsprechende Regelung enthalten sein, wonach die Abteilungen bei Bedarf zusätzliche Arbeitsstunden festlegen können. Diese generelle Regelung wird dann in einer Beitrags- oder Arbeitsordnung präzisiert.

#### **Beispiel:**

*Eine Gymnastikabteilung kommt sicher ohne Arbeitsstunden aus, während das bei einer Tennisabteilung mit einer entsprechenden Sportanlage in der Regel anders aussieht.*

#### **Fazit:**

Die Satzung ist Dreh- und Angelpunkt. Wenn Sie hier eindeutige Regelungen finden, klappt es auch mit der Arbeitsleistung - und damit mit der Entlastung der Vereinskasse.